

Stadt Hildburghausen

28.09.2023

Beschlussvorlage

Einreicher: Der Bürgermeister

Beschlusnummer:

0970/2023

Amt: Bauamt
Sachbearbeiter: Herr Klinnert
Aktenzeichen:
Bezug-Nr.:

Sitzung	Status	Datum	Abstimmung:
Stadtplanungs- und Bauausschuss	öffentlich	18.10.2023	Ja: Nein: Enth.:

Bezeichnung der Vorlage:

Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB - Neubau einer Garage

Beschlusstext:

Beschlussvorschlag

Zu dem Antrag auf Baugenehmigung

Bauvorhaben: Neubau einer Garage
Standort: Rosenweg 3, 98646 Hildburghausen
 Flurst.-Nr.: 992/22 Gem.: Häselrieth
Antragsteller: Stephan Semm, 98646 Hildburghausen

nimmt die Stadt Hildburghausen im Rahmen des § 36 BauGB, wie aus der Anlage ersichtlich, Stellung (gemeindliches Einvernehmen).

☒ gez.	☒ gez.	☐ gez.	☒ gez.
_____ Bürgermeister Patrick Hammerschmidt	_____ zust. Amtsleiter Rüdiger Kelm	_____ Kämmerei	_____ Justiziar

☐ gez.

Amtsleiterin Haupt-
und Personalamt
Stefanie Zöllner

Begründung:

§ 36 BauGB – Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde

- (1) Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Das Einvernehmen der Gemeinde ist auch erforderlich, wenn in einem anderen Verfahren über die Zulässigkeit nach den in Satz 1 bezeichneten Vorschriften entschieden wird; dies gilt nicht für Vorhaben der in § 29 Satz 3 bezeichneten Art, die der Bergaufsicht unterliegen, sowie für Vorhaben, für die gesetzliche Planfeststellungsverfahren vorgesehen sind. In den Fällen der §§ 33, 34 Abs. 3 und des § 35 Abs. 2 und 4 ist auch die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich.
- (2) Das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde dürfen nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden. Das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde gelten als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert werden. Die höhere Verwaltungsbehörde kann für bestimmte Fälle allgemein festlegen, dass ihre Zuständigkeit nicht erforderlich ist.

Anlagen:

- Gemeindl. Einvernehmen
- Lageplan
- Auszug aus FNP

Verteiler nach der Beschlussfassung:

Amt 60